

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 20 (1913)

Heft: 50

Vereinsnachrichten: Von unserer Krankenkasse

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bittere Stunden der Unlust und des Widerwillens gegen die Arbeit erwarten muß. Alsdann aber hat er außer der strengen Pflicht und seinem Dienstleid noch etwas Höheres als Trost und Stärke: die gute Meinung als einfachste Äußerung des christlich verklärten Pflichtbegriffes.

Sprechsaal.

1. Welcher v. Herr Kollege wäre so freundlich, mir einige leichtere humoristische Männerchöre gediegenen Inhaltes zu nennen? (So à la „Chinesenmarsch“ v. W. Decker und „Speisezettel“ v. Zöllner.) Von „Wein und Weibern“ dürfen sie nicht handeln, da sie für Jünglingsvereinsmitglieder berechnet sind.

2. Was für „gelungene“ und doch anständige Lustspiele (mit oder ohne Gesang) würden sich für eine kathol. Jünglingsvereinsbühne eignen?

—a—

* Von unserer Krankenkasse.

Die Schweiz war im Versicherungswesen lange von manchen monarchischen Staaten überholt. Wir sind darum stolz, durch die eidgenössische Unterstützung der Krankenkassen einen tüchtigen Schritt vorwärts getan zu haben. Die obligatorische Krankenversicherung durfte der Gesetzgeber bei uns wohl aus referendumtechnischen Gründen nicht wagen; einzelne Kantone (im St. Gallischen ist z. B. ein bürgerlicher Entwurf ausgearbeitet und kommt im Januar 1914 vor den Grossen Rat) wollen diesbezügliche Kodifikationen vornehmen. Die „Reichsversicherungsordnung“ Deutschland bestimmt bis anhin, daß alle Landarbeiter, Dienstboten, Heimarbeiter und „unständigen“ Arbeiter bis zu einem Einkommen von 2000 Mark zu den Ortskrankenkassen gehören. Durch die mit Herbst 1913 revidierte neue Verordnung haben alle männlichen und weiblichen Erwerbenden, die ein Jahreseinkommen bis zu 2500 Mark aufweisen, den Krankenkassen „pflichtgemäß“ beizutreten. Der Kreis der Versicherten wächst damit im gesamten deutschen Reich um 7 Millionen Mitglieder oder steigt damit auf 20 Millionen! Es gibt im Schweizerlande viele, ja sagen wir es gerade heraus, die meisten Lehrer, die nicht 2500 M. d. h. Fr. 3125 Jahresgehalt verdienen. Also — gehören wir nach den ersten dem Bodensee gemachten versicherungstechnischen Erfahrungen „pflichtgemäß“ auch in eine Krankenkasse. — Daß unsere Krankenkasse uns Lehrern ein treuer Freund und Helfer in den Tagen der Schmerzen und Trübsale ist, das sagen alle jene, welche von ihr schon getröstet wurden!